

Satzung der Gemeinde Krailing über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24 „nördlich der Pentenrieder Straße, 2. Abschnitt“ vom 23.06.1972:

Die Gemeinde Krailing erlässt aufgrund der §§ 2, 10, 12 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Fl.Nr. 418/184 der Gemarkung Krailing. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich in der Planzeichnung vom 10.07.2018.

§ 2 Änderung des Bebauungsplanes

(1) Die Festsetzung Nr. 9 des Bebauungsplanes Nr. 24 „nördlich der Pentenrieder Straße, 2. Abschnitt“ („Im Baugebiet zwischen Rathaus - Stieglitzweg - Sperberweg und Pentenrieder Straße ist der Baumbestand zu erhalten; Rodung ist nur für Verkehrs- und Bauflächen in unumgänglich notwendigem Maß zulässig.“) in der Fassung vom 23.06.1972 wird aufgehoben.

(2) Der Bebauungsplan Nr. 24 wird um die Planzeichnung vom 10.07.2018 sowie die darin enthaltenen Festsetzungen und Hinweise ergänzt. Die Planzeichnung vom 10.07.2018 ist mit Festsetzungen und Hinweisen nachstehend abgedruckt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Fortgeltung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 24 gilt im Übrigen unverändert fort.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke:

Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde vom Gemeinderat am 27.09.2016 gefasst und am 20.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 13 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplan in der Fassung vom 11.07.2017 hat vom 29.09.2017 bis 13.11.2017 stattgefunden (§ 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.07.2017 erfolgte mit Schreiben vom 20.09.2017 mit Frist zum 13.11.2017 (§ 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.03.2018 hat in der Zeit vom 09.04.2018 bis 27.04.2018 stattgefunden (§ 13 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.03.2018 erfolgte mit Schreiben vom 29.03.2018 mit Frist zum 27.04.2018 (§ 13 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB).

Die Wiederholung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.07.2018 hat in der Zeit vom 12.10.2018 bis 13.11.2018 stattgefunden (§ 13 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB).

Die erneute Beteiligung der Behörden zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.07.2018 erfolgte mit Schreiben vom 04.10.2018 mit Frist zum 13.11.2018 (§ 13 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 04.12.2018 wurde vom Bauausschuss am 04.12.2018 gefasst (§ 13 i.V.m. § 10 Abs.1 BauGB).

Krailing,

.....
C. Borst 1.Bürgermeisterin Siegel

Ausgefertigt:

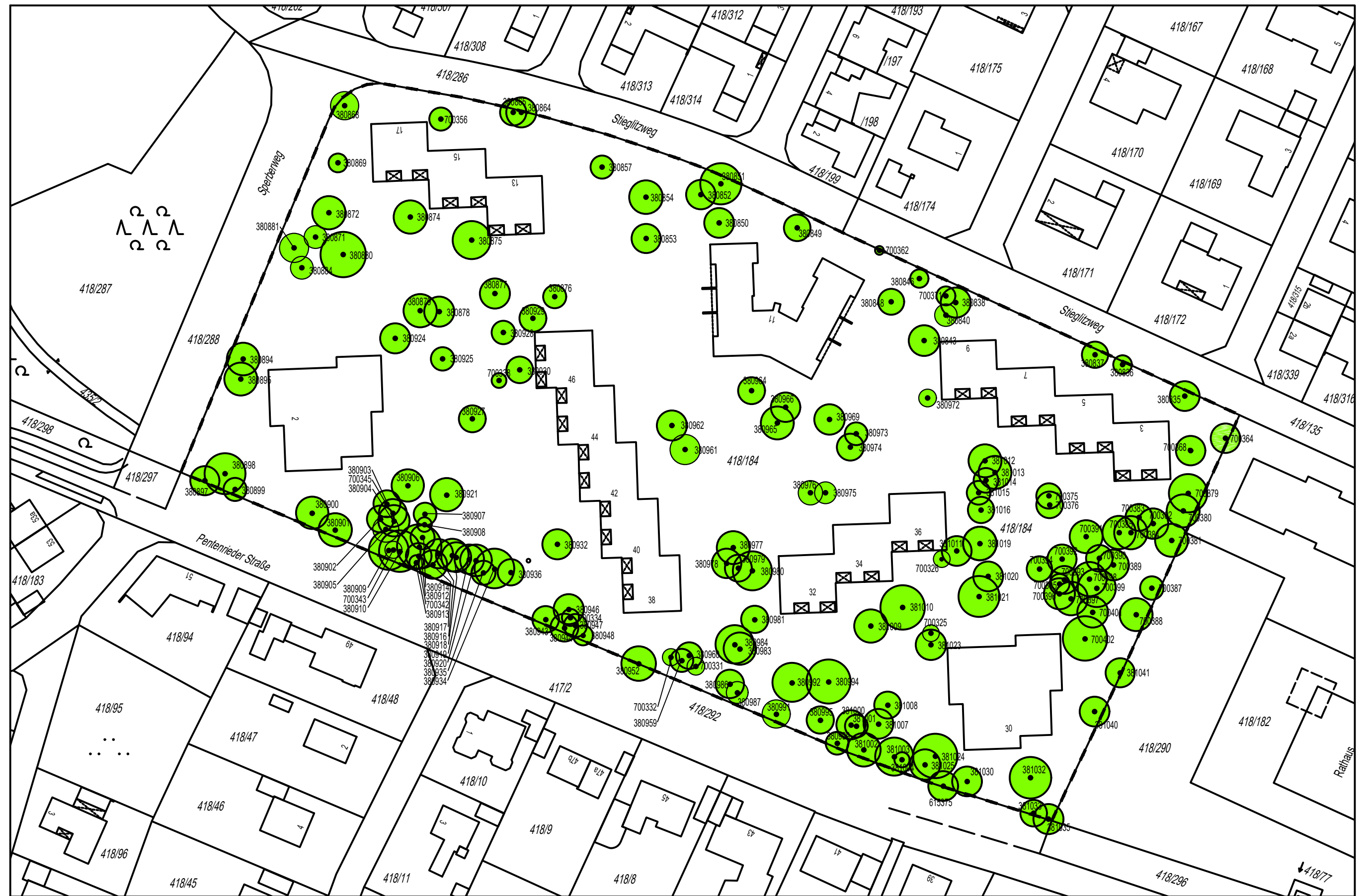
Krailing,

.....
C. Borst, 1.Bürgermeisterin Siegel

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Krailing,

.....
C. Borst 1.Bürgermeisterin Siegel



- I. Festsetzungen
- Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes
 - Zur Erhaltung festgesetzter Baum (Funktionsgrün). Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Zur Ersatzpflanzung sind standortgerechte, heimische Bäume mit einem Stammumfang größer 18 cm gemäß nachstehender Pflanzliste zu verwenden:

Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
- II. Hinweise
- 380943 Baumnummer gemäß örtl. Kataster, Bewertung siehe Baumbestandsliste, z.B. 380943
 - Flurgrenze mit Flurnummer, z.B. 418/184
 - Gebäudebestand mit Balkon und Hausnummer, z.B. 36

- Es wird empfohlen, im Falle des Verlustes von zur Erhaltung festgesetzter Bäume (vgl. Festsetzung Nr. 9) Ersatzpflanzungen vor Ausführung mit der Gemeinde abzustimmen.
- Im Rahmen eines Fällantrages ist im Verdachtsfall nachzuweisen, dass durch die Fällung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Hierbei wird insbesondere auf durch seltenere Vogelarten sowie Fledermäuse genutzte Höhlen hingewiesen, ebenfalls auf mögliches Vorkommen des streng geschützten Eremiten.
- Zur Entwicklung einer arten- und blütenreichen Wiese sollten 10 % der Grünflächen extensiv gemäht werden. Hierbei empfiehlt sich eine Nachsaat mit standorttypischen Kräutern sowie eine lediglich 3-malige Mahd während des Jahres mit einem ersten Schnitt nicht vor dem 01.06. eines Jahres sowie Schnittgutentfernung.
- Mindestens 15 % der gesamten Grünflächen sollten als waldähnliche Gehölzflächen gepflegt werden. Auf diesen Flächen wird max. ein Schnitt pro Jahr empfohlen. Dabei sollte einzelner Gehölzaufwuchs (als Nachwuchs für den Baumbestand gem. Ziff. 4) erhalten werden.

GEMEINDE KRAILLING



1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24, "nördlich der Pentenrieder Straße, 2. Abschnitt"

für das Grundstück 418/184, Gmkg. Krailing

Maßstab 1 : 1.000

Fassungsdatum: 04.12.2018

Terrabiota
Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner GmbH
Kaiser-Wilhelm-Straße 13
82319 Starnberg
Tel.: 08151-97 999 30
Fax: 08151-97 999 49
info@terrabiota.de
Bearbeitung: Landschaftsarchitekt und Stadtplaner Dipl.-Ing. C. Ufer

